

**VHPready: ein Industriestandard für die  
Steuerung von dezentralen Energieanlagen –  
Standardisierung,  
Zertifizierung und Weiterentwicklung**



**Satzung des IndustrieForum VHPready e.V.**

## **Satzung des Industrieforums VHPready e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Industrieforum VHPready“. Er soll beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Das Industrieforum VHPready ist ein Verein im Sinne des §21 BGB mit Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1. Das Industrieforum VHPready setzt sich für die Realisierung der Energiewende durch die standardisierte Vernetzung dezentraler Energieanlagen ein.
- 2.2. Das Industrieforum VHPready leistet einen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien in den Energiemarkt und ermöglicht den Ausgleich ihrer Volatilitäten durch das orchestrierte Zusammenwirken dezentraler Energieanlagen. Der VHPready-Standard und seine Zertifizierung sichern das nahtlose, sichere und kostengünstige Zusammenwirken aller steuerbaren Komponenten und deren Kompatibilität und bilden die Grundlage für flexible Aggregationen dezentraler Energieanlagen zu virtuellen Kraftwerken.
- 2.3. Das Industrieforum VHPready bezweckt die Förderung der Vernetzung dezentraler Energieanlagen in der Industrie mittels Standardisierung, Zertifizierung, angewandter Forschung und Weiterbildung.
- 2.4. Das Industrieforum VHPready verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- 2.5. Der Verein darf sich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung ganz, mehrheitlich oder als Minderheitsgesellschafter beteiligen.

### **§ 3 Aufgaben**

- 3.1. Das Industrieforum VHPready entwickelt einen Industriestandard für die Vernetzung dezentraler Energieanlagen, das Zertifizierungsprogramm und dazugehörige Prüfwerkzeuge kooperativ und transparent mit interessierten Akteuren.
- 3.2. Zur Umsetzung der operativen Prozesse, die aus dem Forum resultieren, wird eine Servicegesellschaft mit folgenden Aufgaben betraut:
  - a) Operative Durchführung des Zertifizierungsprozesses
  - b) Unterhaltung von Vertragsbeziehungen mit externen Partnern zur Durchführung des Zertifizierungsprozesses wie beispielsweise für den Zugriff auf Testsysteme zur Überprüfung der Konformität und auf Referenzsysteme zur Überprüfung der Interoperabilität
- 3.3. Hauptaktivitäten des Industrieforums VHPready sind:
  - a) Förderung der technologischen Weiterentwicklung und der Standardisierung von VHPready, seiner Testspezifikationen und des Zertifizierungsprozesses
  - b) Interessenvertretung der im Industrieforum VHPready organisierten Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen
  - c) Vertretung der im Industrieforum VHPready organisierten Mitglieder in der Öffentlichkeit durch Pressearbeit und Marketing sowie gegenüber Messgesellschaften und Verbänden
- 3.4. Das Industrieforum VHPready sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer und junger Unternehmen.
- 3.5. Das Industrieforum VHPready verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke sowie keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Das Industrieforum VHPready hat ordentliche Mitglieder, die fördernde, beitragende, anwendende oder forschende Mitglieder sein können, und assoziierte Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden.
- 4.3. Assoziierte Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen, Personengesellschaften oder Vereine und Verbände werden.
- 4.4. Die Mitgliedsstufen sind in der Mitgliedsordnung des Industrieforums VHPready geregelt.
- 4.5. Ein Aufnahmeantrag für das Industrieforum VHPready bedarf der Schriftform.
- 4.6. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist binnen Monatsfrist ab Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde möglich. Das

Beschwerdeschreiben ist vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- 4.7. Jedes ordentliche und jedes assoziierte Mitglied benennt jeweils einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung im Industrieforum VHPready. Änderungen bzgl. des Bevollmächtigten müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds endet mit der Auflösung der juristischen Person, dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der Personengesellschaft, des Vereins oder des Verbands. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Abweichend davon beträgt die Kündigungsfrist im Gründungsjahr 4 (vier) Wochen zum Quartalsende.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen diese Satzung, die Grundsätze und Ordnungen oder die Interessen des Industrieforums VHPready in grober Weise verstoßen hat, im Besonderen wenn dem Industrieforum VHPready damit schweren Schaden zugefügt wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Beschwerde hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Ausschluss zu bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.4. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6.3. Weitere Details zu Mitgliedsbeiträgen werden in der Mitgliedsordnung erläutert.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Leitungs-, Stimm-, Nutzungs-, Vorschlags-, Teilnahme- und sonstige Rechte sind in der Mitgliedsordnung des Industrieforums VHPready geregelt.
- 7.2. Zudem ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Industrieforums VHPready durch seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte und festangestellten Mitarbeiter zu nutzen.
- 7.3. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Industrieforums VHPready gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen und der Geschäftsführung sowie den weiteren Organen des Industrieforums VHPready zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Die Verpflichtung zur Erteilung sachdienlicher Auskünfte ist ausschließlich auf solche Informationen beschränkt, die in gesetzlich zulässiger Weise ausgetauscht werden dürfen und die für die Entwicklung des Industriestandards erforderlich sind. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.
- 7.4. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, die im Rahmen des Industrieforums VHPready weiterentwickelten und festgelegten Standards zu verwenden bzw. diese in ihre Produkte und/oder Prozesse zu integrieren. Es steht jedem Mitglied frei, alternative Standards zu entwickeln und zu verwenden.
- 7.5. Mitglieder können Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und festangestellte Mitarbeiter in Arbeitsgruppen und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Industrieforums VHPready entsenden.
- 7.6. Die in den Gremien, Arbeitsgruppen bzw. Untergliederungen entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Industrieforum VHPready zur Verfügung gestellt. Das Industrieforum VHPready erhält ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.

## **§ 8 Organe**

- 8.1. Die Organe des Industrieforums VHPready sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Technische Lenkungsausschuss,
  - d) die Geschäftsführung und
  - e) die Arbeitsgruppen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt über alle grundsätzlichen das Industrieforum VHPready betreffenden Fragen oder auf Antrag des Vorstands. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Mitgliedsordnung und die Auflösung des Industrieforums VHPready sowie für die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung findet statt:
- a) wenn die Interessen des Industrieforums VHPready es erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr,
  - b) binnen einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidenten beantragen.
- 9.3. Die Einladungen zu den physischen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Industrieforums VHPready und bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten verfügbaren Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die schriftliche oder elektronische Einberufung setzt keine eigenhändige Unterschrift der oben genannten Einladungsbefugten voraus. Es reicht insbesondere eine maschinelle oder eingescannte Unterschrift aus.
- 9.4. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beantragen. Ob die beantragte Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- 9.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens drei weitere ordentliche Mitglieder vertreten. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Industrieforums VHPready bedürfen der Zustimmung von mindestens  $2/3$  der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen oder nicht abgegebene bzw. ungültige Stimmen werden unabhängig von dem gewählten Abstimmungsverfahren bei der Berechnung der Mehrheiten in keinem Falle

mitgezählt. Die Feststellung des Beschlussergebnisses erfolgt durch den Versammlungsleiter.

- 9.7. Beschlüsse und Wahlen (nachfolgend zusammengefasst: „Beschlussfassung“) der Mitgliederversammlung können entweder unter Anwesenden oder stattdessen ohne Abhaltung einer physischen Versammlung aufgrund schriftlicher Abstimmung erfolgen. Als Beschlussfassung unter Anwesenden gilt auch eine Beschlussfassung, die mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgt.
- 9.8. Im Falle einer Beschlussfassung durch Abstimmung in Textform hat derjenige, der die hierdurch ersetzte Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 3 zu leiten hätte (nachfolgend „Abstimmungsleiter“), sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform unter Angabe der von ihm bestimmten Abstimmungsart zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen zu setzen, innerhalb derer der Beschlussfassung in Textform widersprochen werden kann, sowie zeitgleich eine weitere Frist von zwei Wochen, binnen derer die Stimmabgabe in der Sachfrage bei dem in der Beschlussvorlage genannten Empfänger eingegangen sein muss. Nach Fristablauf eingehende Stimmabgaben sind nicht mehr zu berücksichtigen. Widerspricht mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der einwöchigen Frist der Beschlussfassung in Textform, ist diese unzulässig. Obige Regelungen gelten für Beschlüsse und Wahlen im elektronischen Verfahren z.B. per E-Mail entsprechend.
- 9.9. Über Wahlen und Beschlüsse bei physischen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Im Falle einer Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung hat der Versammlungsleiter das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen und allen Mitgliedern des Verbands schriftlich oder elektronisch mitzuteilen sowie eine Niederschrift anzufertigen.
- 9.10. Weitere Bestimmungen zu den Wahlen des Industrieforums VHPready sind in der Wahlordnung des Industrieforums geregelt.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur von ordentlichen fördernden Mitgliedern vorgeschlagene natürliche Personen in den Vorstand gewählt werden. Das Industrieforum VHPready ist bestrebt, wenigstens ein Mitglied aus dem Kreis der Kleinen und Mittelständischen Unternehmen in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand sollte in seiner Zusammensetzung die Struktur der Mitglieder widerspiegeln. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und bis zu vier Beisitzern. Die Details sind in der Wahlordnung des Industrieforums VHPready geregelt.
- 10.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig; sie ist für den Präsidenten auf einmalige Wiederwahl begrenzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand außerdem für die restliche Amtsperiode

ein Vorstandsmitglied aus den Vertretern der fördernden Mitglieder des Industrieforums VHPready kooptieren.

10.3. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Das Industrieforum VHPready wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung soll durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstands erfolgen; der Präsident kann dieses Recht für den Fall seiner Verhinderung an einen der Vizepräsidenten durch schriftliche Erklärung delegieren.

10.4. Dem Vorstand obliegt es insbesondere

- a) über kurzfristig zu entscheidende wichtige Fragen zu beschließen, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b) nach Bedarf Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des Vereins aufzustellen, über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden bzw. der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern vorzuschlagen,
- c) die Beratungsgegenstände und die Anträge für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- d) der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen und die ihm durch die Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
- e) Arbeitsgruppen und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen einzurichten und aufzulösen, sowie über deren Geschäftsordnungen zu entscheiden,
- f) über die unter e) genannten Gremien zur Beschlussfassung vorliegenden Fragen auf Antrag des Vorsitzenden eines jeweiligen Gremiums abschließend zu entscheiden,
- g) jene Aufgaben und Arbeiten durchzuführen, die die Mitgliederversammlung dem Vorstand zur selbständigen Erledigung überträgt,
- h) den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- i) den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- j) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- k) die Geschäftsführer zu bestellen und abuberufen sowie gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzustellen.

10.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10.6. Die Arbeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.



## **§ 11 Gründungsvorstand**

- 11.1. Auf der Gründungsversammlung soll ein Gründungsvorstand bestellt werden, der die Geschäfte des Vereins zunächst kommissarisch führt. Der Gründungsvorstand besteht aus einer natürlichen Person. Die Ablösung erfolgt durch Wahl des ordentlichen Vorstands. Diese Wahl soll spätestens 3 (drei) Monate nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister erfolgen. Bis dahin kann die Bestellung durch Mitgliederbeschluss widerrufen werden. Der Widerruf soll mit der Wahl eines neuen Gründungsvorstandes verbunden werden.
- 11.2. Die Vertretungsmacht des Gründungsvorstandes ist auf die Vornahme von Gründungsgeschäften beschränkt. Dazu zählen insbesondere die Abgabe und der Empfang von Erklärungen gegenüber Notaren und Behörden zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung hinsichtlich damit verbundener Rechtsgeschäfte. Der Gründungsvorstand ist ohne die vorherige Zustimmung durch Mitgliederbeschluss nicht ermächtigt, Kredite aufzunehmen oder Grundstücksgeschäfte zu tätigen. Die Beschränkung der Vertretungsmacht wirkt gegenüber Dritten.

## **§ 12 Technischer Lenkungsausschuss des Industrieforums VHPready**

- 12.1. Der Technische Lenkungsausschuss des Industrieforums VHPready entwickelt die technische Strategie des Industrieforums sowohl zur Weiterentwicklung des VHPready-Standards, seiner Testspezifikationen als auch seines Zertifizierungsprozesses. Die Mitgliederversammlung hat das Recht über die vorgeschlagene Strategie abzustimmen.
- 12.2. Der Technische Lenkungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und maximal so vielen Mitgliedern wie das Industrieforum Fördernde Mitglieder hat. Über die Bestellung sowie über die Abberufung der Mitglieder des Technischen Lenkungsausschuss entscheidet der Vorstand.
- 12.3. Die Arbeit des Technischen Lenkungsausschuss erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 13 Geschäftsführung des Industrieforums VHPready**

- 13.1. Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Industrieforums VHPready und zur Verwaltung seines Vermögens kann eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die nach Weisungen des Vorstands, insbesondere des Präsidenten arbeitet.
- 13.2. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Bestellung sowie über die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.
- 13.3. Ob die Mitglieder der Geschäftsführung ehrenamtlich arbeiten oder vom Verein angestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Arbeitsgruppen**

- 14.1. Zur Bearbeitung der inhaltlichen Aufgaben zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung des VHPready-Standards, seiner Testspezifikationen und des Zertifizierungsprozesses des Industrieforums VHPready können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die unter der vom Technischen Lenkungsausschusses entwickelten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Strategie arbeiten.
- 14.2. Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. In Ergänzung der zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen Berechtigten (siehe Mitgliedsordnung) kann der Technische Lenkungsausschuss weitere Mitglieder für die Arbeitsgruppen bestellen.
- 14.3. Die Arbeit in den Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Industrieforums VHPready**

- 15.1. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Industrieforums VHPready können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingebracht werden.
- 15.2. Bei Auflösung des Industrieforums VHPready verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Industrieforums VHPready nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.